

Die deutsch-russischen Ergänzungsverträge.

Halbamtlich wird mitgeteilt:

Als Ergebnis der seit mehreren Monaten in Berlin geführten deutsch-russischen Verhandlungen sind, wie bereits gemeldet wurde, am 27. d. Mts. drei Verträge, nämlich ein Ergänzungsvertrag zum Brest-Litovsk-Friedensvertrag sowie ein Finanzabkommen und ein Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrages, durch den Staatssekretär von Sines und den Ministerialdirektor Kravtsov auf deutscher und den diplomatischen Vertreter Russlands, Herrn Joffe, auf russischer Seite unterzeichnet worden. In dem Augenblick, wo die Entente gegen Rußland zu Felde zieht, um das Rad der Geschichte rückwärts zu drehen und eine neue Ostfront aufzubauen, bedeutet der Abschluß dieses Vertragswerkes einen entschiedenen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Befriedung des Ostens; denn es dient in seiner Gesamtheit dem Zwecke, Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten gütlich zu lösen, Reibungsflächen zu beseitigen und die Wiederanknüpfung geregelter Beziehungen zu fördern. Ueber den Inhalt der Verträge, die sowohl auf deutscher wie auf russischer Seite zunächst noch der Ratifikation bedürfen, kann schon jetzt folgendes mitgeteilt werden.

Der Ergänzungsvertrag ist dazu bestimmt, eine Reihe politischer und militärpolitischer Fragen zu regeln, die im Anschluß an den Friedensvertrag, und zwar in der Hauptsache dadurch entstanden, daß die Beziehungen Rußlands zu den selbständig gewordenen oder nach Selbständigkeit ringenden Randvölkern noch unregelmäßig sind. Es ist allgemein bekannt — wenn auch die Entente-Propaganda diesen Sachbestand immer wieder zu verwickeln sucht —, daß die Vierbündnismächte beim Beginn der Brest-Litovsk-Friedensverhandlungen nur für die Unabhängigkeit derjenigen Randstaaten eintraten, die bereits im Laufe der kriegerischen Ereignisse vom Jarenoch befreit worden waren. Während der Brest-Litovsk-Verhandlungen machte aber der Prozeß der Loslösung der Randvölker, mächtig gefördert durch den von der Sowjetregierung verkündeten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts, unaufhaltsame Fortschritte. Der Vierbündnis-Liga interessierte den jungen Staatswesen nicht vorzuziehen, die ihm als erste die Friedenshand boten; und so wurde schließlich in dem Friedensvertrag, der am 3. März in Brest zur Unterzeichnung kam, der Kreis der in der einen oder anderen Weise berücksichtigten Randstaaten weiter gezogen, als ursprünglich vorgesehen war. Indes war die Loslösungsbewegung, wie nicht anders erwartet werden konnte, damit keineswegs zum Stillstand gekommen; hierbei handelte es sich teilweise um gegenrevolutionäre Bestrebungen mit dem offenkundigen Zwecke, den Sturz der Räuberregierung zum Nutzen der Entente herbeizuführen, teilweise handelte es sich um Völkergruppen, die eifrig für ihre Selbständigkeit kämpften und Anschluß an Deutschland suchten.

Alle diese Vorgänge erforderten eine offene und klare Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Rußland, eine Auseinandersetzung, für die der Brest-Litovsk-Friede die Grundlage bot, die aber im einzelnen die inzwischen eingetretenen Tatsachen und Verhältnisse zu berücksichtigen hatte. Dabei wußte sich die deutsche Regierung eins mit dem deutschen Volke in dem Grundsatz, eine gewaltfreie Abtrennung bisher russischer Gebiete weder zu veranlassen, noch zu unterstützen. Dieser Grundsatz, der in dem Ergänzungsvertrag ausdrücklich niedergelegt worden ist, sichert Rußland auch für die Zukunft die Möglichkeit, seine inneren Angelegenheiten — soweit nicht die Entente mit militärischem Aufgebot dazwischentritt — selbst zu ordnen, und erscheint so als ein Fundament, auf dem jede russische Regierung, die nicht den Krieg mit Deutschland will, bauen kann und bauen muß.

Die politischen Verträge.

Unter den Randstaaten, die sich schon vor Abschluß des Brest-Litovsk-Friedens an Deutschland um Hilfe gewandt hatten, stehen Estland und Litauen durch ihre nachbarliche Lage wie durch die altüberlieferte Kulturgemeinschaft im Vordergrund des deutschen Interesses. Der Brest-Litovsk-Friede hatte bekanntlich vorgesehen, daß diese Länder durch eine deutsche Polizeimacht besetzt werden, bis dort die Sicherheit durch eigene Bandeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt sein würde. Die Erreichung dieses Zieles verlangte aber, wie sich bald erwies, eine Klärung des Verhältnisses der Länder zu Rußland, wobei der schon in der Aera Kerenski zum Ausdruck gelangte Wunsch der Loslösung nicht übergegangen werden konnte. Für Rußland kam es dabei hauptsächlich darauf an, seinen wirtschaftlichen Ausgang zur Ostsee nicht zu verlieren, und so ergab sich die im Ergänzungsvertrag vereinbarte Lösung, welche die Selbständigkeit der baltischen Länder festsetzt, aber der russischen Volkswirtschaft durch Sicherungen von Handelswegen und Einräumung von Freihäfen die Tür nach der Ostsee für alle Zukunft offen hält. Es versteht sich, daß damit für die Gestaltung des Schicksals dieser Länder zunächst nur die internationale Grundlage gegeben ist, während die sonstigen damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere das Verhältnis dieser Länder zu ihren anderen Nachbarstaaten in der Schwebe bleiben.

Unter den im Brest-Litovsk-Frieden noch nicht berücksichtigten staatlichen Neubildungen an der Peripherie Rußlands hat Georgien auf dem Wege zur inneren Festlegung bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Da die Vorgänge bei der Wiederherstellung dieses Staatswesens auch den extrem demokratischen Grundsätzen entsprechen, womit die gegenwärtige russische Regierung das von ihr verkündete Selbstbestimmungsrecht interpretiert, ist es gelungen, Rußlands Zustimmung zu der von diesem Staate begehrten Anerkennung zu erlangen.

Was die übrigen Staatenbildungen im Kaukasus anlangt, so waren für diese ähnliche Zugeständnisse, wie für Georgien an Rußland in dem Verträge nicht zu erlangen. Die russische Regierung ihrerseits legte auf die Sicherung des Baltischen Gebietes mit seinen reichen Naphthaquellen den allergrößten Wert; ihrem Wunsche konnte sich Deutschland, soviel an ihm liegt, um so weniger entziehen, als Rußland seinerseits die Verpflichtung übernahm, einen Teil der Naphthaerträge für den Bedarf Deutschlands und seiner Verbündeten zur Verfügung zu stellen.

Neben den politischen Fragen, welche die Entwicklung des Randstaatenproblems seit dem Brest-Litovsk-Friedensschluß aufgeworfen hatte, galt es auch die militärische Lage zu klären, die dadurch entstanden war, daß einzelne Randstaaten in dem Ringen um die Behauptung ihrer staatlichen Ordnung deutsche Truppen gegen die drohende innere Zerschlagung zu Hilfe gerufen, und daß russische Land- und Seestreitkräfte im Widerspruch mit den Weisungen der offiziellen russischen Regierung Feindseligkeiten gegen diese deutschen Truppen begangen hatten. Der Ergänzungsvertrag sieht eine Liquidierung dieser Konflikte im Geiste wechselseitigen Entgegenkommens vor und erwähnt Rußland darüber hinaus wertvolle Erleichterungen der militärischen Bedingungen des Friedensvertrages. Was insbe-

sondere das gegenwärtige deutsche Okkupationsgebiet östlich der Ukraine anlangt, so ist hier für die Dauer der Okkupation den wirtschaftlichen Bedürfnissen Großrußlands durch besondere Bestimmungen Rechnung getragen.

Das Finanzabkommen.

In dem Finanzabkommen werden die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem deutsch-russischen Zusatzvertrag, die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben sowie der Ausgleich gewisser Verschiedenheiten der beiderseitigen Wirtschaftssysteme geregelt.

Die wichtigsten gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem Zusatzvertrag sollen durch Zahlung von Pauschalsummen abgegolten werden. Auf Grund dieser Pauschalierung hat Rußland unter Anrechnung der entsprechenden deutschen Verpflichtungen an Deutschland noch einen Betrag von 6 Milliarden Mark zu zahlen, wovon indes 1 Milliarde voraussichtlich von der Ukraine und Finnland werden übernommen werden. Die Pauschalierung beruht auf einer sorgfältigen — in Deutschland bereits seit Jahren vorbereiteten — Festlegung der in den beiden Ländern den Angehörigen des anderen Teiles erwachsenen Schäden; sie schließt insbesondere auch die Vergütung für die Verluste in sich, die Deutsche durch die von der russischen Revolutionsgesetzgebung bis zum 1. Juli 1918 angeordneten Enteignungsmaßnahmen erlitten haben. Auch da, wo die Berechnung der Schäden nur schätzungsweise erfolgen konnte, standen ausreichende, von beiden Seiten nachgeprüfte Unterlagen zur Verfügung, die eine annähernde Genauigkeit der Schätzung ermöglichten. Der große Vorteil, den die vereinbarte Pauschalierung für beide Teile bedeutet, liegt auf der Hand; denn alle Weiterungen, die naturgemäß mit der internationalen Erledigung der einzelnen Schadensfälle verbunden gewesen wären, sind nunmehr zum Nutzen der Beziehungen zwischen den beiden Ländern ein für alle Mal ausgeschaltet. Da ferner das in dem Brest-Litovsk-Frieden zur Feststellung der Schäden vorgesehene internationale Kommissionenverfahren schon wegen der Verkehrserschwerungen in den meisten Fällen lange Zeit in Anspruch nehmen würde, gelangen die betroffenen Deutschen auch sehr viel früher, als sie es sonst erwarten konnten, in den Besitz der zum Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz erforderlichen Mittel. Andererseits hat die Pauschalierung zugunsten Rußlands die Gewährung von Zahlungsbedingungen ermöglicht, die mit den gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftsverhältnissen des Landes im Einklang stehen.

Für die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben ist eine besondere Regelung vorgesehen worden, weil die allgemeinen Bestimmungen des deutsch-russischen Zusatzvertrages über die Behandlung derartiger Vermögenswerte nicht ausreichend erschienen, um eine baldige und reibungslose Durchführung einer solchen Herausgabe zu gewährleisten. Die zurzeit noch schwierigen Verkehrsverhältnisse zwischen den beiden Ländern sowie die durch die Nationalisierung der russischen Privatbanken herbeigeführte Umwälzung im russischen Bankwesen würde es den Beteiligten einfallen kaum gestatten, die gewünschten Verfügungen über ihre Depots und Guthaben auf rein privatem Wege zu treffen. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der in erster Linie beteiligten Kreise ist daher die Hebung der Depots und Guthaben zunächst zwei Staatskommissionen übertragen worden, welche die Anträge der Berechtigten und sodann die eingezogenen Vermögenswerte an bestimmten Termijnen austauschen sollen.

Die weiteren Bestimmungen des Finanzabkommens verfolgen den Zweck, gewisse Verschiedenheiten, die infolge der russischen Revolutionsgesetzgebung zwischen den beiderseitigen Wirtschaftssystemen entstanden sind, zunächst auszugleichen. Es handelt sich dabei zunächst um die von der russischen Regierung eingeleitete sozialistische Enteignungsgesetzgebung. Obwohl nicht zu verkennen ist, daß diese Gesetzgebung, insbesondere die Verstaatlichung des Grund- und Bodens sowie aller größeren Handels- und Industrieunternehmungen, einen solchen schweren Eingriff in die deutsche wirtschaftliche Betätigung in Rußland bedeutet, woraus auszugehen, daß Rußland freie Hand in der Gestaltung seiner inneren wirtschaftlichen Verhältnisse beanspruchen kann und dabei nur solchen Beschränkungen unterliegt, die sich aus allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerechts ergeben. Dennoch kann deutscherseits nur gefordert werden, daß jede Ausnahmegesetzgebung zugunsten Deutschlands ausgeschlossen und daß die völlige Schadloshaltung der betroffenen Deutschen gesichert ist. Dementsprechend wird die Enteignung von Vermögenswerten in Rußland grundsätzlich unter der Voraussetzung anerkannt, daß sie allen In- und Ausländern gegenüber gleichmäßig durchgeführt und aufrechterhalten wird, und daß die deutschen Berechtigten in jedem einzelnen Falle sofort eine durch eine unparteiliche Instanz festzusetzende Entschädigung erhalten. Es besteht mithin keine Gefahr, daß etwa die wirtschaftliche Betätigung von Deutschen in Rußland ausgeschaltet wird, während eine solche Betätigung der Angehörigen dritter Länder ermöglicht bleibt. Ein zweiter Punkt, in dem die sozialistischen Maßnahmen der russischen Regierung mit wichtigen deutschen Interessen in Widerspruch zu geraten drohten, liegt in der allgemeinen Beschränkung, die allen russischen Staatsangehörigen in der Verfügung über ihre in Rußland befindlichen Bankguthaben auferlegt worden ist; denn diese Beschränkung müßte in zahlreichen Fällen dazu führen, daß russische Schuldner zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern außerstande sind. Es ist deshalb vereinbart worden, daß die Beschränkung insoweit nicht Platz greift, als das Bankguthaben zur Befriedigung einer einwandfrei festgestellten, vor dem 1. Juli 1918 entstandenen deutschen Forderung verwandt werden soll. Schließlich waren in diesem Zusammenhang noch die Anordnungen der russischen Regierung zu berücksichtigen, die auf eine teilweise Aufhebung des Erbrechts hinauslaufen. Um auch auf diesem Gebiet einen billigen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen herbeizuführen, ist vorgesehen, daß die mit der Ratifizierung des Friedensvertrages wieder in Kraft getretene deutsch-russische Nachlasskonvention vom Jahre 1874 jedenfalls solange in Geltung bleiben soll, als die erwähnten erbrechtlichen Anordnungen der russischen Regierung in Kraft bleiben und daß diese Konvention auch nicht etwa auf dem Umweg einer Nachlasssteuer ausser Acht gemacht werden kann.

Das Privatrechtsabkommen.

Das Privatrechtsabkommen behandelt zunächst einige Rechtsmaterien, deren Regelung in dem Zusatzvertrag ausdrücklich vorbehalten worden war, und zwar Rechtsverhältnisse aus Wechseln und Schecks, Valutageschäften, gewerbliche Schutzrechte und Verjährungsfristen. Daneben hat aber eine Frage ihre Lösung gefunden, die eine über das rein privatrechtliche Interesse hinausgehende Bedeutung besitzt. Es ist nämlich für alle wichtigen vor Kriegsausbruch begründeten Privatrechtsverhältnisse zwischen Deutschen und Russen

eine internationale Gerichtsbarkeit vereinbart worden, die dem Zweck hat, Streitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen möglichst rasch zu entscheiden und zugleich die dabei auftauchenden schwierigen Fragen des internationalen Rechts nach einheitlichen Grundsätzen zu lösen. Diese Gerichtsbarkeit soll durch zwei internationale Gerichte mit Sitz in Berlin und Moskau ausgeübt werden, die sich aus je einem deutschen Präsidenten sowie je einem deutschen und einem russischen Richter zusammensetzen und in erster und letzter Instanz entscheiden. Eine solche Einrichtung, die einem dringenden Wunsche der beteiligten Kreise entspricht, wird sicherlich dazu beitragen, den Rechtsverkehr zwischen beiden Ländern sicherzustellen, und dadurch auch die Ausbahnung normaler Geschäftsbeziehungen zu fördern.

Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, sind beide Teile nach Kräften bemüht gewesen, die mannigfachen Schwierigkeiten, die der Herstellung eines wirklichen Friedenszustandes im Osten entgegenstehen, auf dem Wege freundschaftlicher Verständigung zu überwinden. Wenn gleiches Bemühen auch bei der Ausführung der Verträge am Werke bleibt, kann auf eine allmähliche Festigung der deutsch-russischen Beziehungen gehofft werden, die, gleichviel welches der weitere Gang der inner-russischen Entwicklung sein mag, zweifellos im Interesse beider Reiche gelegen ist.